



Alle Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
DI Wolfgang Eberhard
Tel.: +43(0)5574/511-26618
Nr34.doc

Betrifft: Kurzinformation zur Abfallwirtschaft Nr 34
- **Abfallwirtschaftliche/Wasserwirtschaftliche Information**
„Entsorgung von Rückständen aus der Behandlung/Sanierung von Blechdächern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird hinsichtlich der Entsorgung von Abfällen aus der Behandlung/Sanierung von Blechdächern auf Folgendes hingewiesen:

- Für den Rostschutz von Blechdacheindeckungen sind neben verzinktem Eisen- und Stahlblech nach wie vor blei-, zink-, und chromathaltige Präparate als Rostschutzgrundierung bzw schwermetallhaltige Präparate als Farbbeschichtung zulässig und werden auch verwendet. Bis vor wenigen Jahren waren auch noch cadmiumhaltige Präparate im Handel und im Einsatz. Bei der Sanierung von verzinkten, rostschutzgrundierten oder farbbeschichteten Blechdächern können in der Folge stark schwermetallhaltige Schleifstäube und sonstige Schleifrückstände anfallen. **Diese sind jedenfalls als gefährlicher Abfall einzustufen und dürfen keinesfalls über Dachwasserabläufe in Sickergruben, in die Regenwasser- oder die Schmutzwasserkanalisation gelangen.**
- Bei der Behandlung/Sanierung von Blechdächern auf der Basis verzinkter, farbbeschichteter oder anderweitig vor Korrosion geschützter Eisen-Stahlbleche sind entsprechend dem Stand der Umweltechnik jedenfalls folgende Vorgaben zu beachten:
 - **Schleifstäube und Schleifrückstände** sind – am besten über maschinelle Schleifeinrichtungen mit integrierter Absaugung – zu erfassen und einer von häuslichen Abfällen sowie Gewerbe- und Industriekehricht getrennten Entsorgung als **gefährlicher Abfall (Altfarben schwermetallhaltig, Schlüssel Nr 55502, gemäß Festsetzungsverordnung 1997)** über einen genehmigten Sammler/Behandler gefährlicher Abfälle zuzuführen.

- Durch entsprechende Vorkehrungen (zB Verschließen der Abläufe) ist das Eindringen von Schleifstäuben und Schleifrückständen in die Dachentwässerung zu unterbinden. Dachrinnen, etc sind regelmäßig, nach Unterbrechung oder Abschluss entsprechender Maßnahmen, jedenfalls vor dem Einsetzen von Niederschlägen von Schleifstaubanhaftungen, etc, am besten mittels eines entsprechenden Sauggerätes, zu reinigen. Diese Rückstände sind ebenfalls unter der Bezeichnung **Altfarben schwermetallhaltig, Schlüssel Nr 55502, als gefährlicher Abfall** zu entsorgen.
 - Im Rahmen der mechanischen Vorbehandlung (Schleifen etc) von Blechdächern ist eine Staubentwicklung möglichst zu unterbinden. Die Ausbreitung schwermetallhaltiger Schleifstäube in die Umgebung ist, soweit technisch möglich, zu verhindern. Auf die, bei diesen Arbeiten notwendigen Maßnahmen nach den geltenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen wird verwiesen.
- Bei Nichtberücksichtigung der zusammengefasst beschriebenen Maßnahmen besteht die Gefahr einer zumindest lokalen Kontamination von Bauten, Kanalsystemen, Klärschlamm und Böden, was neben hohen Sanierungskosten auch zu gravierenden verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen führen kann. Für entsprechende Rückfragen stehen folgende Behörden und Dienststellen zur Verfügung:
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Abfallwirtschaft (Dipl Ing Wolfgang Eberhard): 05574/511-26618
 - Landeswasserbauamt Bregenz (Dr Klaus König): 05574/511-43210
 - Umweltinstitut des Landes Vorarlberg (Dr Martin Rinderer): 05574/511-42310
 - Arbeitsinspektorat Bregenz (Herr Peter Stadelmann): 05574/78601-32

Für die Vorarlberger Landesregierung


Landesstatthalter Hubert Gorbach